

# RS OGH 1955/6/1 2Ob270/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.1955

## Norm

ABGB §865

## Rechtssatz

Es kann keineswegs in allen Fällen angenommen werden, daß jemand, der geistig nicht voll in der Lage ist, die Tragweite des Handelns zu erfassen, deshalb nicht ernstlich einen bestimmten Vertrag abschließen will. Bevor dies angenommen werden kann, müssen die gesamten Umstände, unter denen es zum Abschluß des Vertrages gekommen ist, berücksichtigt werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 270/55

Entscheidungstext OGH 01.06.1955 2 Ob 270/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0015957

## Dokumentnummer

JJR\_19550601\_OGH0002\_0020OB00270\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)